

1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen (wie etwa Kaufverträge, Werkverträge, Montageverträge usw.) der Fa. Bornaer HotelConcept GmbH, in Folge BHC genannt, mit Kunden. Der Kunde erkennt sie mit der Erteilung eines Auftrages bzw. Abschluss eines Vertrages mit BHC als für ihn verbindlich an. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sofern im Vertrag Bedingungen schriftlich vereinbart werden, welche von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, gehen die Regelungen des Vertrages vor. Sollten im Falle eines Verbrauchsgüterkaufes einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Liefergegenstand/Leistung

2.1. Serienhergestellte Möbel sind in ihrer Art und Güte in einem bestimmten Preissegment. Der Kunde kann erwarten, dass die bestellten Möbel dieser Kategorie entsprechen. Herstellungs- und produktionsbedingte Abweichungen in der Farbe, Struktur oder bei Furnier die Maserung oder Faserverlauf sind möglich und legitim. Technische Änderungen können jederzeit vorgenommen werden. Folien-, Holzbezeichnungen oder Oberflächenbeschaffenheit beziehen sich immer nur auf die Front bzw. die Türen des jeweiligen Möbels. Die Verwendung anderer geeigneter Furniere, Hölzer und Kunststoffe für untergeordnete Teile sind zulässig. Eine mögliche Übereinstimmung zu Mustervorlagen von Holz-Furnier oder Folien wird angestrebt, jedoch kann diese nicht garantiert werden. Technische sowie sonstige Änderungen durch BHC bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Enthält die Bestellung eines

Kunden keine Preisangaben, gelten für diese Bestellung die für den Tag des Eingehens der Bestellung maßgeblichen Preislisten von BHC. Sämtliche in diesem Abschnitt genannten Abweichungen sind KEIN Mangel im Sinne des Gesetzes.

3. Angebote, Lieferzeiten und Preise

3.1. Alle von BHC in Angeboten und Preislisten aufgeführten Preise sind freibleibend und Nettopreise, es sei denn, es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Mehrwertsteuer mitumfasst ist. Die Berechnung der Mehrwertsteuer erfolgt gesondert nach Maßgabe der am Tage der Lieferung bzw. Leistung geltenden gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Erfolgt die Lieferung - ohne dass BHC schuldhaft einen Lieferverzug zu verantworten hat - erst nach dem vereinbarten Liefertermin, kann BHC Preissteigerungen, die durch zugekaufte Leistungen oder Materialien eingetreten sind, an den Kunden weiter berechnen. Diese Preisanpassung erfolgt unter Berücksichtigung der Veränderung der kollektivvertraglichen Lohnkosten oder anderer zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeitenfinanzierung usw. zwischen dem vereinbarten und dem tatsächlichen Liefertermin. Liefertermine können von BHC bis 6 Wochen überschritten werden, ohne dass die Wirkung des Verzuges eintritt. Es sei denn, im Vertrag ist ein nicht verschiebbarer Fertigstellungstermin genannt.

3.3. Exportlieferungen werden grundsätzlich in Euro verrechnet und sind auch in Euro zu bezahlen. Wird ausdrücklich eine andere Währung vereinbart, so erfolgt die Fakturierung auf Basis der Kursrelation zum Euro am Tag der Auftragsbestätigung durch BHC. Für diese Berechnung ist ausschließlich die Kursberechnung der deutschen Banken relevant. Ist eine Barzahlung bei Lieferung vereinbart, sind die erforderlichen Mittel bereit zu halten und nur einem Berechtigten auszuhändigen. Änderungen der Lieferanschrift sind rechtzeitig vor der Lieferung bekannt zu geben. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der geänderten Lieferanschrift sind die Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

4. Auftragsannahme, Auftragsgrundlagen

4.1. Wird an BHC ein Auftrag erteilt, kommt ein Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Warenlieferung oder Übersendung der Forderung seitens BHC zustande. Der Kunde ist verpflichtet bei Auftragserteilung sämtliche zur Produktion der Handelsware notwendigen Unterlagen (Aufmaß, „Naturmaß“, Pläne usw.) vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Etwaige Mehrkosten aufgrund von Abweichungen der tatsächlichen Gegebenheiten von den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Plänen sowie Mehrkosten aufgrund verspäteter Überlassung der Unterlagen sind vom Kunden zu tragen. Änderungen des Auftrages nach Annahme sind ausschließlich einvernehmlich und schriftlich möglich.

4.2. Steht im Zeitpunkt der Bestellung der Liefergegenstand in all seinen Details (insbesondere technische Ausführung) noch nicht fest, wird eine vorläufige Auftragsbestätigung ausgestellt. Der Kunde ist verpflichtet, die Bestellung so zeitgerecht zu detaillieren (Bekanntgabe von Naturmaßen usw.) dass die Lieferfristen eingehalten werden können. Nach Bekanntgabe der Details wird eine endgültige Auftragsbestätigung ausgestellt, durch welche der Vertragsinhalt verbindlich festgelegt wird, sofern der Kunde nicht umgehend schriftlich Widerspruch erhebt. Geschieht dies, bleibt jedenfalls der Liefervertrag nach Maßgabe der vorläufigen Auftragsbestätigung aufrecht. Im Falle einer Auftragsänderung nach einer vorläufigen Auftragsbestätigung sind die Preise einem allenfalls vorausgehenden Kostenvoranschlag anzupassen.

5. Versand, Lieferung

5.1. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Lieferung der Ware frei Haus. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen. Hieraus erwachsende Kosten gehen allein zu seinen Lasten. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, geht die Preisgefahr mit Absendung der Ware – bei Annahmeverzug des Kunden mit der Versandbereitschaft von BHC – auf den Kunden über.

5.2. Die Wahl des Versandortes und des Beförderungsweges sowie Transportmittels erfolgt, wenn nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt durch BHC nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung. Angegebene Lieferzeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

5.3. Die vereinbarten Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Datum des Eingangs der ersten Anzahlung und Freigabe der Fertigungszeichnungen durch den Auftraggeber, so wie Klärung aller techn. Details zu laufen. Stehen BHC zu diesem Zeitpunkt (Fristbeginn) die für die Fertigung erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere Raum(natur-)maß, nicht zur Verfügung, beginnt der Lauf der Lieferfrist an dem Tag, an welchem die letzte für die Fertigung erforderliche Unterlage bei BHC eintrifft. Der Kunde ist verpflichtet, für eine schnelle Übermittlung dieser Unterlagen Sorge zu tragen. Liefertermine (Lieferfristen) werden um die Zeiten der nicht von BHC zu verantwortenden Montageverzögerungen verlängert. Hat der Kunde ein Anzahlung zu erbringen, beginnt die Lieferfrist nicht vor dem Tag des Einlangens der Anzahlung zu laufen.

5.4. Gerät der Kunde – auch ohne Verschulden – mit der Abnahme des Liefergegenstandes in Verzug, steht BHC das Recht zu, die ortsübliche Lagergebühr zu verlangen; darüber hinaus ist BHC berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten und hat der Kunde die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem zu erwartenden Erlös aus der Verwertung des Liefergegenstandes zu bezahlen. Für den Fall der vereinbarten Montage ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich nach Fertigstellung der Montage im Rahmen der Begehung die Vertragsgegenstände abzunehmen. Für den Fall der Abnahmeverweigerung gilt der Kaufgegenstand als abgenommen.

5.5. Für den Fall, das vereinbarte Liefertermine seitens BHC um mehr als 6 Wochen überschritten werden, hat der Kunde das Recht nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ist die Überschreitung der Lieferfrist auf betriebliche Gründe zurückzuführen, welche von BHC auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden können

(insbesondere Streiks, Betriebsstörung, Mangel an Rohmaterial usw.) ist der Kunde erst bei einer Überschreitung der Lieferfrist von mehr als 2 Monaten unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

6. Vertragsrücktritt

6.1. Kommt der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nicht bzw. nicht vollumfänglich nach, ist BHC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht vom Vertrag zurückzutreten kann auch hinsichtlich eines Teiles des Liefergegenstandes erklärt werden. In einem derartigen Fall ist BHC verpflichtet, den nicht vom Rücktritt betroffenen Teil des Liefergegenstandes auszuliefern und ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung für diesen Teil zu erbringen.

6.2. Wird das Rücktrittsrecht von BHC aus Gründen ausgeübt, die der Kunde zu vertreten hat, und zwar auch ohne das ihn hieran ein Verschulden trifft, oder tritt der Kunde, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück, hat der Kunde die Vorleistungen zu vergüten, welche von BHC im Rahmen der Vertragserfüllung erbracht wurden (Materialbeschaffungen, Sonderleistungen, Arbeitsaufwendungen und dgl.). BHC hat wahlweise das Recht die Vorleistungen mit 25 % des Auftragswertes pauschalieren, ohne dass ein besonderer Nachweis über einzelne Leistungen zu erbringen ist. Von BHC bereits produzierte Sonderanfertigungen sind abzüglich Montage- und Auslieferungskosten voll zu vergüten.

7. Montage/Warenanlieferung

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Zufahrt bis unmittelbar zu den einzurichtenden Räumlichkeiten zu sorgen. Soweit Transportmittel wie Kräne und Lifte vorhanden sind, sind diese BHC bzw. von BHC beauftragten Subunternehmen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.2. Der Kunde haftet für die Aufbewahrung der gelieferten Gegenstände auf der Baustelle und dies umfasst insbesondere die diebstahlsichere Lagerung der Gegenstände auf der Baustelle.

7.3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Montage ohne Verzögerung durchgeführt werden kann; insbesondere dass die Monteure durch andere Handwerker nicht behindert werden. Des weiteren sind die einzurichtenden Räume im Montagebereich, falls nötig, geheizt, gereinigt, genügend beleuchtet und mit Stromanschluss versehen, bereitzuhalten. Die Kosten für Strom- und Wasseranschluss gehen zu Lasten des Kunden. Teppichböden müssen vom Kunden rutschfest gemacht und ausreichend abgedeckt werden, damit Verschmutzungen bzw. Beschädigungen nicht eintreten können.

7.4. Sind im Zuge der Montage Verbindungen mit Objekten des Kunden oder Dritter (z.B. Befestigung am Mauerwerk durch Anbohren oder Einstemmen) vorzunehmen, ist der Kunde verpflichtet, vor Inangriffnahme der Arbeiten von BHC auf gefahrenträchtige Stellen hinzuweisen, insbesondere ist der Verlauf von Strom, Gas, Wasser und sonstigen Leitungssystemen bekannt zu geben.

7.5. BHC ist nicht verpflichtet, die Eigenschaften der Wände oder Objekte, an denen im Zuge der Montage Befestigungen vorzunehmen sind, zu untersuchen. Hingegen ist der Kunde verpflichtet, BHC über Eigenschaften der Wände oder Objekte, die eine einfache und problemlose Montage gefährden könnten, aufzuklären. Jeder Mehraufwand, der durch nicht bekannte Eigenschaften der Wände oder Objekte entsteht, ist vom Kunden zu tragen.

7.6. Mehrkosten für vom Kunden veranlasste Überstunden und Montageverzögerungen sowie nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Arbeiten bzw. Arbeiten, welche sich aus mangelhaftem Bestand ergeben, werden zusätzlich gesondert verrechnet. Dies gilt auch für den Fall, das BHC die Montage zu Pauschalsätzen übernommen hat bzw. die Montagearbeiten als Nachlass gewährt wurden.

7.7. Die Reinigung der Räumlichkeiten nach erfolgter Montage ist vom Kunden auf eigene Kosten durchzuführen. Mangels anderslautender vertraglicher Vereinbarungen sind in den von BHC angebotenen Montageleistungen Montage und Anschluss von sanitären Anlagen, Bauteilen und Elektrogeräten aller Art sowie Beleuchtungskörpern nicht enthalten. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind diese Arbeiten vom Kunden auf seine Kosten durch einen entsprechend befugten Unternehmer vornehmen zu lassen. Anfallendes Verpackungsmaterial ist vom Kunden auf seine Kosten zu entsorgen.

8. Mängelrügen

Der Kunde muss die gelieferte Ware unverzüglich auf eventuelle Mängel untersuchen. Unvollständige oder unrichtige Lieferungen sowie Beanstandungen erkennbarer Mängel sind BHC unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen, nicht erkennbare Mängel und Fehler dagegen unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Mängeln und Fehlern gilt die Lieferung als genehmigt und ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

BHC leistet für die gelieferte Ware Gewähr für die Dauer von einem Jahr ab Lieferdatum. Für von BHC gelieferte Elektrogeräte und Beleuchtungen beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Bei begründeten und fristgerechten Mängelrügen wird BHC unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden Gewähr durch Verbesserung, Gewährung eines Preisnachlasses

oder Ersatzlieferung (Umtausch) vornehmen oder die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Die Wahl des jeweiligen Gewährleistungsbehelfes bleibt BHC vorbehalten. Kommt BHC ihrer Gewährleistungsverpflichtung nicht in angemessener Frist nach, ist der Kunde berechtigt eine angemessene Preisminderung vorzunehmen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Tätigkeiten, die BHC aufgrund ungerechtfertigter Mängelrügen entwickelt, gehen als Auftrag, dessen Leistung der Kunde zu bezahlen hat.

Von der Gewährleistung sind insbesondere ausgeschlossen:

- vom Kunden beigestellte Waren;
- für Schäden, die aus Mängel im Bestand (z.B. schadhafte Mauerwerk, Baufeuchte, Baumängel usw.) ergeben;
- die Verträglichkeit der von BHC verwendeten Materialien mit anderen Teilen und Eigenschaften des einzurichtenden Raumes, wie z.B. fremde Einrichtungsgegenstände, Lichtfarben, Heizung und dergleichen;
- Verformung und Rissbildung verwendeter Massivhölzer;
- die Funktion des Liefergegenstandes und die Tauglichkeit des hierbei verwendeten Materials, wenn die Konstruktion vom Kunden oder seinem Bevollmächtigten (z.B. Architekt) erstellt worden ist;
- geringfügige Abweichungen der Farbtöne und Oberflächen- bzw. Furnierstruktur der einzelnen Liefergegenstände.

10. Haftungsausschluss

10.1. BHC haftet für Schäden außerhalb des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern BHC Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangener Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden.

10.2. Innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haftet BHC für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. BHC haftet nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet. Des weiteren wird der Rückgriff des Kunden gem. § 933 b AGB ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren jedenfalls spätestens nach drei Jahren nach Lieferung.

10.3. Die Vertragspartner verzichten des weiteren wechselseitig auf sämtliche Schadensersatzansprüche für alle Schäden, soweit diese durch eine Versicherung des Geschädigten gedeckt sind. Dieser Verzicht gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden oder soweit infolge eines solchen Verzichtes der Versicherer leistungsfrei würde.

10.4. Eine von BHC mitgelieferte Sperrvorrichtung und Safes stellt keine Einbruchs- und Diebstahlsicherung dar, so dass die bezügliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sind. Eine eventuelle Einbruchs und Diebstahlsicherung ist daher stets vom Kunden selbst auf eine Gefahr und Kosten zu besorgen und haftet BHC nicht für die versperrten Inhalte.

11. Zahlung

11.1. Rechnungen für die Lieferungen von Waren werden gem. den jeweils getroffenen Vereinbarungen bezahlt. Mangels anders lautender Vereinbarungen hat der Kunde 50 % des in der Auftragsbestätigung angeführten Betrages als Anzahlung schnell nach Erteilung des Auftrages zu leisten, 30 % 2 Wochen vor Lieferbereitschaft und die restliche Forderung aus dem Liefervertrag unmittelbar nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen. Sofern keine schriftliche Vereinbarung über ein Zahlungsziel zwischen den Vertragsparteien besteht, sind die Zahlungen der Rechnungsbeträge abzugsfrei unverzüglich nach Erhalt der Rechnung fällig. Wechsel oder Schecks werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und stets nur zahlungshalber angenommen. Diskont- und Wechselkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Außendienstmitarbeiter von BHC nicht zum Inkasso von Forderungen berechtigt ist.

11.2. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz vereinbart. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn mit von BHC schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

11.3. Wenn beim Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, gegen ihn Exekutivmaßnahmen geführt werden, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches oder außergerichtliches Ausgleichsverfahren beantragt oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckendes Vermögen abgewiesen wird, ist BHC berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn Wechsel oder Schecks angenommen oder Ratenzahlung gewährt wurde. Dasselbe gilt, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Darüber hinaus ist BHC in den oben erwähnten Fällen berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen, gegebene Sicherheiten zu verwerten und vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von behaupteten Mängeln zurückzuhalten, es sei denn, die Mängel sowie die Höhe der einzubehaltenden Beträge sind von BHC schriftlich anerkannt bzw. gerichtlich festgestellt. Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen BHC an Dritte, sowie die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem abgeschlossenen Vertrag ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BHC unzulässig.

11.5. BHC ist berechtigt, bereits vor Lieferung Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe in Summe bis zu 90% des Gesamtbruttoauftragswertes betragen darf. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung so lange zu verweigern, bis die angeforderten Abschlagszahlungen vollständig geleistet wurden. Ist der Kaufpreis in Teilzahlungen zu entrichten, so wird eine Restschuld insgesamt fällig, wenn der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzug ist.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtung des Kunden, insbesondere Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten und Zinsen, Gebühren, Spesen usw. Eigentum von BHC.

12.2. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus einem derartigen einheitlichen Auftrag beglichen sind.

12.3. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nur dann weiterveräußern, wenn diese als Handelsware gewidmet ist oder der Eigentumsvorbehalt durch Zahlung erloschen ist oder BHC ausdrücklich zustimmt. Wird die Ware weiterverkauft, tritt der Kunde die Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware an BHC ab. Der Kunde ist verpflichtet die Abtretung durch Setzung der Buchvermerke in seinen Büchern kenntlich zu machen und auf Verlangen von BHC die Namen der Kaufpreisschuldner bekannt zu geben sowie die zedierten Forderungen ziffernmäßig genau zu bezeichnen. Die Abtretung wird von BHC angenommen. Etwaige Gebühren bzw. Steuern im Zusammenhang mit der Abtretung trägt der Kunde und wird BHC diesbezüglich schad- und klaglos halten. BHC ist jederzeit berechtigt, die Abtretung offen zu legen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen.

12.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware stets gegen die üblichen Risiken wie etwa Elementarereignisse in ausreichenden Umfang versichert zu halten und dies BHC auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine eventuellen Versicherungsansprüche an BHC ab. Der Kunde ist des weiteren verpflichtet, die Ware den Anweisungen von BHC und dem Stand der Technik entsprechend zu lagern. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln.

12.5. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltsvermögen von BHC (Pfändungen bzw. pfandweise Beschreibung, sonstige gerichtliche und/oder behördliche Verfügungen) sind BHC unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat BHC bei der Verfolgung der Rechte von BHC aus dem vorbehaltenen Eigentum zu unterstützen und die damit verbundenen Kosten zu tragen, soweit er die Gefährdung des Vorbehaltsvermögens von BHC verursacht hat.

12.6. Im Falle von Verbindung oder Vermietung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht BHC das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Wird die so geschaffene neue Sache weiterveräußert, tritt der Kunde den aliquoten Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne der oben angeführten Regelung an BHC ab.

13. Geistiges Eigentum

Marken, Darstellungen sowie die zugehörigen Zeichnungen, Maßbilder und Beschreibungen sind geistiges Eigentum von BHC und dürfen weder vervielfältigt noch ohne schriftliche Zustimmung von BHC Dritten zugänglich gemacht werden.

14. Werbung

Es gilt als vereinbart, dass von BHC eingerichtete Objekte von BHC zu Werbezwecken (Referenzliste, Prospekte, Presseveröffentlichungen usw.) unter Nennung des Namens des Kunden sowie bildlicher Darstellung des eingerichteten Objektes verwendet werden dürfen. Der Kunde räumt BHC in diesem Zusammenhang das Recht ein, Fotoaufnahmen von eingerichteten Objekten herzustellen.

15. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die BHC oder einen ihrer Vorlieferanten treffen, berechtigen BHC, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen ohne in Verzug zu geraten oder entsprechen ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie z.B. Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall; des weiteren Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.

16. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden bzw. in Zukunft zur Verfügung gestellt werden, durch BHC für Zwecke des Marketings u.a. durch Einrichtung einer Kundendatei, erfolgen kann. Diese Einwilligung umfasst insbesondere die Übermittlung von Informationen zum Zwecke der Werbung per Fax, Brief, Mail oder durch jede andere Übermittlungsmethode. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vom Kunden widerrufen werden.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Es gilt das deutsche Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen sowie mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Pirna vereinbart. Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung ist der Sitz von BHC.

17.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der vorliegenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung gilt als durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

17.3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen BHC und dem Kunden bedürfen der Schriftform und gilt dies auch für das Abgeben vom Schriftlichkeitsgebot. Sämtliche Erklärungen seitens BHC sind lediglich dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich und von Mitarbeitern des BHC Stammsitzes Borna/Bahretal, abgegeben werden.